



HESSISCHER LANDTAG

04. 09. 2023

Kleine Anfrage

Dimitri Schulz (AfD), Volker Richter (AfD) und Arno Enners (AfD) vom 20.06.2023

Einbürgerungen in Hessen – Teil VI

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Wie den einschlägigen Angaben des Statistischen Landesamts des Landes Hessen mit Stand zum 01.07.2022 zu entnehmen ist, erhielten in Hessen im Jahr 2021 insgesamt 12.160 ausländische Personen die deutsche Staatsbürgerschaft.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Es wird auf die Vorbemerkung der Kleinen Anfrage Drucks. 20/11240 verwiesen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. In wie vielen Fällen der unter der Frage 1 der Kleinen Anfrage „Einbürgerungen in Hessen – Teil I“, Drucks. 20/11240, erfragten Einbürgerungen liegt unter Anwendung des § 12 StAG gleichsam der Besitz einer weiteren Staatsangehörigkeit der betreffenden Personen vor? Bitte unter Nennung der jeweiligen anderen Staatsangehörigkeiten, der jeweiligen Personenanzahl, sowie nach den unter der Frage 2 der Kleinen Anfrage „Einbürgerungen in Hessen – Teil I“ erfragten Formen der Einbürgerung sowie nach einzelnen Ausnahmetatbeständen des § 12 StAG gesondert aufschlüsseln.

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage „Einbürgerungen in Hessen – Teil I“ verwiesen. Darüber hinaus gehende Daten werden statistisch nicht erfasst. Es wird im Übrigen auf die Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage „Einbürgerungen in Hessen – Teil II“, Drucks. 20/11241, verwiesen.

Frage 2. Liegen der hessischen Landesregierung Hinweise darauf vor, dass ausländische Staaten ihre Verfahrensweise und ihre einschlägige Rechtslage extra dahingehend geändert haben, dass eine Mehrstaatlichkeit entgegen dem in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StAG normierten Erfordernis unter Anwendung des § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 StAG möglich wird?

Entsprechende Hinweise liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 3. Zu § 12a StAG:

- a) Wie viele der unter der Frage 1 der Kleinen Anfrage „Einbürgerungen in Hessen – Teil I“ erfragten Einbürgerungen sind unter Anwendung der in § 12a Abs. 1 Satz 1 StAG normierten Ausnahmeregelungen gewährt worden?
- b) In wie vielen Fällen des Ersuchens um eine Einbürgerung ist diese auf Grundlage der in § 12a Abs. 1 Satz 2 StAG normierten Regelung versagt worden?
- c) Wie beurteilt die hessische Landesregierung die Tatsache, dass
 - aa) Straftatbegehungen nach § 12a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 StAG,
 - bb) aus dem BZR getilgte Straftatbegehungen und
 - cc) Straftatbegehungen i.S.d. § 12a Abs. 2 Satz 2 StAG, keinen Ausschluss der Einbürgerung bewirken sollen, wenn doch auch solche Straftaten Zweifel an der Einbürgerungsfähigkeit des betreffenden Ausländers begründen können?
- d) Anhand welcher Maßnahmen und Verfahren werden Verurteilungen i.S.d. § 12a Abs. 2 StAG vonseiten der zuständigen Behörden im Land Hessen recherchiert?

Zu den Fragen 3 a) bis b): Die Fragen werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Es wird auf die Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage „Einbürgerungen in Hessen – Teil II“ verwiesen.

Zu Frage 3 c) Buchstabe aa) bis cc): Die Fragen werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Gesetzgeber hat normiert, dass diese Maßnahmen und Verurteilungen der Einbürgerung nicht entgegenstehen. Die Einbürgerungsbehörden entscheiden über Einbürgerungsanträge von Personen nach Maßgabe der anzuwendenden Regelungen und unter Beachtung der maßgeblichen Rechtsprechung.

Zu Frage 3 d): Die Einbürgerungsbehörde veranlasst bei Einbürgerungsbewerbern ab vollendetem 14. Lebensjahr elektronisch eine Auskunft des Hessischen Landeskriminalamtes über anhängige Ermittlungsverfahren und sonstige strafrechtliche Erkenntnisse (Nr. 6.3.2 VVStaVerf.)

Wiesbaden, 25. August 2023

Peter Beuth